

DIE LINKE. Kreis Soest

Kreisfinanzordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlage für die Finanzarbeit des Kreisverbandes Soest der Partei DIE LINKE sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes-, Landes- und Kreissatzung, die Bundes- und Landesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

(2) Diese Kreisfinanzordnung dient als Ergänzung der Bundes- und Landesfinanzordnung. Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung werden in dieser Kreisfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei DIE LINKE. Kreis Soest.

(3) Die vom Kreisvorstand zu erstellenden jährlichen Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei werden einem Kreisparteitag zur Kenntnis vorgelegt und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Parteitag zugestellt.

§ 2 Finanzplanung

(1) Der Jahresfinanzplan des Kreisvorstandes ist dem Kreisparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die/der Kreisvorsitzende und die/der Kreisschatzmeister/in sind für Ausgaben des Kreisvorstandes zusammen zeichnungsberechtigt. Die Kreiskasse führt die/der Kreisschatzmeister/in.

(3) Aufträge und Vertragsabschlüsse, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind dem/der Landesschatzmeister/in vorzulegen, solange der Landesvorstand den Kreisvorstand dazu nicht bevollmächtigt hat.

§ 3 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Der Kreisvorstand beschließt über die Eröffnung von Bankkonten unter dem Namen „DIE LINKE Kreisverband Soest“.

(2) Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen.

(3) Der Kreisverband ist verpflichtet, dem Landesvorstand bis zum 20. des Folgemonats eine Quartalsfinanzabrechnung vorzulegen. Zu dieser Abrechnung gehören gegebenenfalls zumindest Kopien der Belege und Beschlüsse der Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene.

(4) Ihre Originalbelege reicht der Kreisverband mit dem Quartalsabschluss beim Landesvorstand ein. Daher sind die Kassenprüfer/innen angehalten, in der ersten Woche nach Beginn eines neuen Quartals eine Finanzprüfung vorzunehmen. Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung ist Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch das Land.

§ 4 Verwendung der Mitgliedsbeitragseinnahmen

(1) Die aktuell eingehenden Mitgliedsbeitragseinnahmen werden nach folgender Formel vierteljährlich aufgeteilt:

Kreisfinanzplanbudget des jeweiligen Ortsverbandes (oder ersatzweise der jeweiligen lokalen Basisgruppe) = aktuelle Gesamtmitgliedsbeitragseinnahmen * (Mitgliederzahl des Ortsverbandes bzw. lokalen Basisgruppe / Mitgliederzahl des Kreisverbandes).

(2) Für die Mitgliederzahlen gilt als Stichtag der Vorquartalsletzte.

(3) Die übrigen Mitgliedsbeitragseinnahmen fließen in ein Budget zum Parteaufbau (für die Gründung und Förderung neuer Ortsverbände und neuer lokaler Basisgruppen).

§ 5 Verwendung der Mandatsträgerbeiträge

(1) Eingenommene Mandatsträgerbeiträge von Mitgliedern von Stadt- oder Gemeinderäten werden zu 10 Prozent dem Kreisfinanzplanbudget des Ortsverbandes derselben Stadt oder Gemeinde zugerechnet.

(2) Bei den Mandatsträgerbeiträgen wird von der Fiktion ausgegangen, dass in allen Städten und Gemeinden die Aufwandsentschädigung „gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld“ gemäß EntschVO gezahlt wird.

§ 6 Verwendung von Spenden

Spenden, die mit einem eindeutigen Verwendungszweck (z.B. „Ortsverband Soest“) geleistet werden, sind dem entsprechenden Kreisfinanzplanbudget zuzurechnen.

§ 7 Budgets der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4, aus Mandatsträgerbeiträgen gemäß § 5 sowie Spenden gemäß § 6. Jeder Ortsverband, der über eine Vertretung im Stadt- oder Gemeinderat verfügt, erhält zudem vierteljährlich eine Zuweisung von 850,00 Euro als Finanzsockel in sein Ortsbudget.

(2) Gehen weniger als die schriftlich mit den Mandatsträgern vereinbarten und im Kreisfinanzplan eingeplanten Mandatsträgerbeiträge ein, so wird die Zuweisung von 850,00 Euro vierteljährlichem Finanzsockel für die Ortsverbände gemäß Absatz 1 verursachergerecht anteilig gekürzt.

(3) Die am 31.12. im Ortsverbandsbudget enthaltenden Mittel werden in den Kreisfinanzplan des nächsten Jahres übertragen. Über die voraussichtliche

Verwendung der übertragenen Mittel haben sich Ortsvorstände und Kreisvorstand auszutauschen.

Die Budgets der Ortsverbände werden mit dem Datum der Kommunalwahl (voraussichtlich Herbst 2014) aufgelöst und fallen an den Kreisverband zurück.

§ 8 Rücklagen Kommunalwahl

Abgeführt in den Kommunalwahlfonds der LINKEN. NRW werden vierteljährlich 5 Prozent der im vorherigen Quartal eingegangenen Mandatsträgerbeiträge. Eine gleich hohe Summe wird in einem Budget „Kommunalwahlkampfrücklage“ verbucht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreisfinanzordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Grundlage für diese Kreisfinanzordnung sind die Verhältnisse der kommunalen Wahlperiode 2009 bis 2014. Die Kreisfinanzordnung, insbesondere die Finanzaufteilung der Mandatsträgerbeiträge, ist nach der nächsten Kommunalwahl (voraussichtlich Herbst 2014) spätestens bis zum 31.12.2014 neu zu regeln und den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Die Mandatsträgerbeiträge der Monate Oktober bis Dezember 2009 verbleiben abweichend von § 5 und § 7 beim Kreisverband.

—

Beschlossen vom Kreisparteitag am 18.11.2009